ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1980,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus der Tschechoslowakei stammendes und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliches Kraftpackpapier der Tarifnummer ex 48.01 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/898/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die italienische Regierung am 23. Juli 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus der Tschechoslowakei stammendes und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliches Kraftpackpapier der Tarifnummer ex 48.01 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Italien gilt bei der Einfuhr der betreffenden aus der Tschechoslowakei stammenden Ware gemäß der Entscheidung des Rates 80/158/EWG vom 20. Dezember 1979 (1) ein jährliches bereits ausgeschöpftes Kontingent.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, welche die Durchführung dieser wegen der schwierigen Wirtschaftslage des betreffenden Industriesektors aufrechterhaltenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion sowie zu einem allmählichen Verlust seines Marktanteils führen.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind zum großen Teil auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zurückzuführen, die es ermöglichen, daß die Ausfuhrpreise erheblich niedriger sind als die entsprechenden Erzeugerpreise in der Gemeinschaft.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 (2), insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die nachstehende aus der Tschechoslowakei stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Ware von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 48.01 (NIMEXE-Kennziffer 48.01-17)	Kraftpackpapier

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Ware bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Italien gegenüber der Tschechoslowakei, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 42 vom 18. 2. 1980, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.